

Künstliche Intelligenz (KI) in der Lehre

Informationsblatt für Dozierende

November 2023

Diesem Informationsblatt liegt die Überzeugung zugrunde, dass die produktive Nutzung und kritische Hinterfragung generativer künstlicher Intelligenz (KI) durch Hochschuldozierende im Kontext ihrer beruflichen Aufgaben zu ihrer Professionalisierung beiträgt: Erst die praktische Auseinandersetzung mit entsprechenden Systemen ermöglicht die Entwicklung KI-bezogener Anwendungs- und Reflexionskompetenzen, wie sie für eine qualitativ hochstehende und somit verantwortungsvolle Hochschullehre unabdingbar sind.¹

Die im Folgenden aufgeführten Empfehlungen verstehen sich als vorläufige Orientierungspunkte bei kurz- und mittelfristigen lehrpraktischen Herausforderungen und (Weiter-)Entwicklungsvorhaben in einem sehr dynamischen Umfeld.

Konzeption von Studienleistungen

- Setzen Dozierende bei der Konzeption von Studienleistungen (z. B. zur Formulierung von Fragen, Kompetenzentwicklungszielen oder Bewertungskriterien) KI ein, so sind sie gehalten, sich dabei zu einem wesentlichen Teil auf ihre eigene professionelle Expertise zu stützen. Namentlich im Hinblick auf die Validität und Reliabilität von Kompetenzüberprüfungsverfahren ist ein zurückhaltender und reflektierter Einsatz von KI geboten.
- Den modulverantwortlichen Dozierenden wird empfohlen, im Zuge der nächsten Kontrolle von Haupt- und Teilmodulbeschreibungen zu überprüfen, ob und inwieweit ihre bestehenden Leistungsnachweis- oder Prüfungskonzepte angesichts der zunehmenden Verwendung von KI in der aktuellen Version noch angemessen sind. Ein vorhandener Anpassungsbedarf kann zudem als Chance genutzt werden, Kompetenzentwicklungsziele, Lehr-/Lernaktivitäten und Leistungsnachweis-/Prüfungskonzepte zu überprüfen und ggf. noch besser aufeinander abzustimmen.
- Bei Leistungsnachweisen, zu deren Erarbeitung der Einsatz von KI explizit vorgesehen ist, können sich bspw. Portfolio- oder Prozessdokumentationsansätze eignen, die einen ausgeprägten pädagogisch-praktischen Problem- oder ganz konkreten empirischen Fallbezug aufweisen.
- Je nach Modulkontext und Lernzieldefinition kann sich auch eine Studienleistung anbieten, bei der auf mündliche Kompetenzüberprüfungsmomente in einer komplett technikbefreiten physischen Kopräsenz oder auf ein Paper-und-Pencil-Testformat gesetzt wird.
- Dozierende müssen bei der Konzeption von Studienleistungen wie stets auf datenschutz- sowie urheberrechtliche Risiken achten, insbesondere bei Studienleistungen, die als Erfolgsbedingung den obligatorischen Einsatz spezifischer KI-Tools durch die Studierenden vorsehen.
- Die Dozierenden sind zu einer klaren und rechtzeitigen Kommunikation von ggf. verbotenen oder teils eingeschränkten KI-Nutzungen bei Studienleistungen gehalten. Umgekehrt müssen auch im Rahmen einer Studienleistung obligatorisch zu verwendende KI-Hilfsmittel klar definiert und rechtzeitig kommuniziert werden. Dabei ist die technische Verfügbarkeit der KI-Hilfsmittel durch die Dozierenden zu gewährleisten.

¹ Es wird hier von einem KI-Kompetenzverständnis ausgegangen, das neben der wissens- und anwendungsbezogenen Dimension auch eine evaluative, ethische Ebene umfasst.

- Den Dozierenden wird empfohlen, die im Rahmen einer Studienleistung vorgesehene KI-Verwendungsdeklarationspflicht der Studierenden hinsichtlich ihres Umfangs sowie ihres Detaillierungsgrades möglichst klar zu definieren und den Studierenden gegenüber rechtzeitig zu kommunizieren. Als Abstufungsmöglichkeit bietet sich an:
 - **Stufe 1 – ohne Deklarationspflicht:** Werkzeuge lediglich zur sprachformalen Überarbeitung sowie reine Literaturrecherchertools (wie z. B. «Research Rabbit») müssen nicht deklariert werden.

Beispiel: A.H. lässt ihren Leistungsnachweis (LN), den sie für das Modul «Schreiben» verfasst hat, vom Tool «DeepL – Write» prüfen. Dabei übernimmt sie die Verbesserungsvorschläge in Bezug auf Zeichensetzung und Syntax. Zudem korrigiert sie in ihrem Text einige vorgeschlagene Begriffe, um sich präziser auszudrücken.
 - **Stufe 2 – mit Deklarations-, aber ohne Zitationspflicht:** Wie bei der Verwendung von Datenauswertungsprogrammen (z. B. MAXQDA, SPSS) soll auch beim Einsatz von KI-Tools (z. B. ChatGPT, Bard, Übersetzungsprogramme) eine Auflistung der verwendeten Hilfsmittel mit Versionsangabe am Ende der Arbeit stehen. Darin müssen die Studierenden offenlegen, zu welchem Zweck und in welchem Umfang die Tools verwendet wurden.

Beispiel: J.A. interessiert sich für Genderstereotype in Bilderbüchern. Er lässt von ChatGPT mehrere Themen generieren, entscheidet sich sodann für eines davon und arbeitet dieses in seinem LN schliesslich detaillierter aus.
 - **Stufe 3 – mit Deklarations- und Zitationspflicht (evtl. unter Angabe von «Prompts»):**² Bei wortwörtlichen oder paraphrasierenden Übernahmen von KI-generierten Inhalten müssen die allgemein geltenden Zitierregele durch Nennung des KI-Tools und des Datums eingehalten werden. Zudem kann der/die Dozierende von den Studierenden eine Auflistung der getätigten Prompts im Anhang verlangen.

Beispiel: Im Rahmen eines LNs lässt M.W. von ChatGPT eine Auflistung möglicher Verbindungspunkte von Nachhaltigkeit und Rassismuskritik generieren. Von den sieben durch die KI vorgeschlagenen Aspekten übernimmt er zwei im Wortlaut und zwei weitere in paraphrasierter Form.

Korrektur/Bewertung von Studienleistungen

- Wie bei der Konzeption von Studienleistungen (s. oben) sind Dozierende auch bei einer eventuell KI-gestützten Korrektur- und Bewertungspraxis dazu angehalten, sich zu einem wesentlichen Teil auf ihre eigene professionelle Expertise zu stützen. Ein komplett automatisierter, unkritischer Einsatz von KI zur Korrektur und Bewertung von Studienleistungen ist mit den allgemeinen Qualitätsanforderungen an eine Hochschullehrtätigkeit nicht zu vereinbaren und daher zu unterlassen.
- Setzen Dozierende zur Korrektur oder Bewertung von LNs oder Prüfungen KI ein, so ist wie stets auf die Einhaltung urheber- und datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu achten. Beispielsweise ist die Übermittlung des schöpferischen Produkts von Studierenden an ein KI-System nur gestattet, wenn dieses das transferierte Produkt nicht zu Trainingszwecken nutzt oder anderweitig verwertet. Auch ist es Dozierenden untersagt, Informationen mit Schutzbedarf (z. B. Personendaten) oder solche, die einer Geheimhaltung unterliegen, an KI-Systeme zu übermitteln.

² Hier der Vorschlag des *APA Style Teams*, wie ChatGPT zitiert werden könnte:
<https://apastyle.apa.org/blog/how-to-cite-chatgpt>

Einsatz in der Lehre

- Mit dem Ziel, ihre Studierenden in der (Weiter-)Entwicklung einer verantwortungsbewussten, eigenständigen pädagogischen Haltung zu fördern, orientieren sich die Dozierenden vorzugsweise an der Vermittlung einer KI-Kompetenz, für welche ein möglichst unmittelbarer, authentischer (berufspraktischer oder empirischer) Problem- bzw. Gegenstandsbezug zentral ist.
- Die Wissenschaftliche Fundiertheit und Fallbezogenheit professionellen Denkens und Handelns sollen gewährleistet werden. Deshalb richten Dozierende Aufgabenstellungen, die den Einsatz von KI einschliessen, an den Kriterien der Argumentativität und Diskursivität aus. Dies mit dem Ziel, dass die Studierenden Aussagen nachvollziehbar begründen sowie belegen und eine eigenständige, möglichst fallbezogene Auseinandersetzung mit dem Fachdiskurs leisten können.
- Sehen Dozierende den verpflichtenden Einsatz eines KI-Tools in einem Unterrichts- bzw. Lehr-/Lernsetting vor, so haben sie ihre Studierenden rechtzeitig darüber zu informieren. Grundsätzlich ist bei obligatorischen KI-Einsätzen im Unterrichts- bzw. Lehr-/Lernprozess auf datenschutz- und urheberrechtliche Aspekte zu achten.
- Bei der Konzeption von KI-unterstützten Unterrichtssequenzen bzw. Lehr-/Lerneinheiten ist den Kriterien der Diversität und Chancengerechtigkeit Rechnung zu tragen.

Verabschiedet durch die Ausbildungsleitungskonferenz am 9. November 2023